



Gegenüberstellung revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) mit Beschaffungsgesetz (BeG) und Beschaffungsverordnung (VöB) Basel-Stadt		
Revidierte IVöB	Bestehender Text BeG BS	Bestehender Text VöB BS
1. KAPITEL GEGENSTAND, ZWECK UND BEGRIFF		
Art. 1 Gegenstand	§ 3 Gegenstand	--
Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.	¹ Dieses Gesetz gilt für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich für: a) Bauaufträge, b) Lieferaufträge, c) Dienstleistungsaufträge.	
Art. 2 Zweck	§ 1 Zweck § 9 Grundsätze	--
Diese Vereinbarung bezweckt: a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel; b) die Transparenz des Vergabeverfahrens; c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter; d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption	§ 1 Abs. 1 BeG ¹ Der Kanton will mit diesem Gesetz: a) das Verfahren von öffentlichen Vergaben regeln und transparent gestalten; b) den Wettbewerb stärken unter Berücksichtigung der eigenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten; c) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern; d) die Gleichbehandlung aller Anbietenden gewährleisten.	

	<p>§ 9 Abs. 1 BeG</p> <p>¹Bei den Vergaben sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Verfahren muss transparent gestaltet sein, damit unter den Anbieterinnen und Anbietern ein wirksamer Wettbewerb stattfinden kann; b) in keiner Phase des Verfahrens dürfen Anbietende diskriminiert werden; c) die zur Verfügung stehenden Mittel müssen wirtschaftlich verwendet werden; d) es müssen wirksame Kontrollmechanismen vorhanden sein; e) alle anfechtbaren Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten; f) die zu den Angeboten gehörenden Angaben und Unterlagen müssen vertraulich behandelt werden. Ausgenommen sind das Protokoll über die Öffnung der Angebote und die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen. 	
<p>Art. 3 Begriffe</p>	<p>§ 5 Arbeitsbedingungen § 4 Auftraggebende</p>	<p>§ 2 Arbeitsbedingungen</p>
<p>In dieser Vereinbarung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Anbieter</i>: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben; b) <i>öffentliches Unternehmen</i>: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung 	<p>§ 5 Abs. 3 BeG</p> <p>⁴Massgebend sind die am Sitz der Anbietenden geltenden Gesamtarbeitsverträge. Fehlen am Sitz der Anbietenden Gesamtarbeitsverträge, so müssen die am Ort des Sitzes geltenden branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten werden.</p> <p>§ 4 Abs. 3 lit. a BeG</p> <p>³Soweit der Zweck der Beschaffung oder die Spezialgesetzgebung dafür Raum lassen, sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Organisationen und Unternehmen, an denen Gemeinwesen mehrheitlich beteiligt sind; 	<p>²Fehlen Gesamtarbeitsverträge, ist die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu bestätigen.</p>

<p>der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;</p> <p>c) <i>Staatsvertragsbereich</i>: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;</p> <p>d) <i>Arbeitsbedingungen</i>: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911 über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;</p> <p>e) <i>Arbeitsschutzbestimmungen</i>: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.</p> <p>f) <i>Einrichtung des öffentlichen Rechts</i>: jede Einrichtung, die</p> <ul style="list-style-type: none">– zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;– Rechtspersönlichkeit besitzt; und– überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind; <p>g) <i>staatliche Behörden</i>: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser</p>		
---	--	--

<p>Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.</p>		
<p>2. KAPITEL GELTUNGSBEREICH</p>		
<p>1. Abschnitt: Subjektiver Geltungsbereich</p>		
<p>Art. 4 Auftraggeber</p>	<p>§ 4 Auftraggebende</p>	<p>--</p>
<p>¹Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.</p>	<p>¹Dieses Gesetz gilt für Kanton, Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben.</p>	
<p>²Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:</p> <p>a) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit</p>		

<p>der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;</p> <p>b) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;</p> <p>c) Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;</p> <p>d) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;</p> <p>e) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;</p> <p>f) Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;</p> <p>g) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder</p> <p>h) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen</p>		
<p>³Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.</p>		

<p>⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:</p> <p>a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;</p> <p>b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für Kanton, Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben</p> <p>³ Soweit der Zweck der Beschaffung oder die Spezialgesetzgebung dafür Raum lassen, sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass das Gesetz über öffentliche Beschaffungen auch angewendet wird:</p> <p>a) durch Organisationen und Unternehmen, an denen Gemeinwesen mehrheitlich beteiligt sind;</p> <p>b) auf Objekte und Leistungen, welche die Gemeinwesen mit mehr als 50% der Gesamtkosten subventionieren</p>	
<p>⁵ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.</p>		
<p>Art. 5 Anwendbares Recht</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.</p>		
<p>² Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.</p>		
<p>³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.</p>		
<p>⁴ Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.</p>		

<p>⁵Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.</p>		
<p>⁶Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.</p>		
<p>Art. 6 Anbieter</p>	<p>§ 10 Teilnahmerecht</p>	<p>--</p>
<p>¹Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.</p>	<p>¹ Am Vergabeverfahren teilnehmen darf, wer Sitz oder Niederlassung hat: a) in der Schweiz; b) in den Vertragsstaaten mit Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Anwendungsbereich dieser Übereinkommen, soweit diese Staaten Gegenrecht gewähren.</p>	
<p>²Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.</p>		
<p>³Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.</p>		
<p>⁴Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.</p>		
<p>Art. 7 Befreiung von der Unterstellung</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Un-</p>		

terstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Händen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.		
² Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.		
2. Abschnitt: Objektiver Geltungsbereich		
Art. 8 Öffentlicher Auftrag	§ 3 Gegenstand	--
¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.	¹ Dieses Gesetz gilt für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich für: a) Bauaufträge, b) Lieferaufträge, c) Dienstleistungsaufträge.	
² Es werden folgende Leistungen unterschieden: a) Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe); b) Lieferungen; c) Dienstleistungen.	¹ Dieses Gesetz gilt für sämtliche Vergaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich für: a) Bauaufträge, b) Lieferaufträge, c) Dienstleistungsaufträge.	
³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.	--	

Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen	--	--
Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.		
Art. 10 Ausnahmen	§ 2 Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt § 3 Gegenstand § 4 Auftraggebende	§ 14 Massgebende Werte
¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:	--	
a) die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;		
b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;	--	³ Gebühren sowie Kosten des Landerwerbs und der Projektierung sind nicht Bestandteil des massgebenden Werts eines Bauwerks.
c) die Ausrichtung von Finanzhilfen;	--	
d) Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;	--	
e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;	§ 3 Abs. 2 BeG ² Das Gesetz gilt nicht für Vergaben an Behindertenorganisationen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Strafanstalten sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz.	
f) die Verträge des Personalrechts;	--	

<p>g) die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 BeG ²Versicherungsanstalten des Kantons und der Gemeinden unterstehen diesem Gesetz, soweit es mit ihrem Zweck und mit den Vorschriften über die Bewirtschaftung ihres Vermögens vereinbar ist.</p>	
<p>²Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht; b) bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen; c) bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers; d) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen. 	<p>--</p>	
<p>³Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird; b) soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt; c) soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde. 	<p>§ 2 BeG ¹Verhältnismässige Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt gemäss den Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes sind für kantonale und ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter zulässig, sofern sie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind. ²Als überwiegende öffentliche Interessen fallen insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen; b) der Schutz der natürlichen Umwelt; c) die Lauterkeit des Handelsverkehrs und der Konsumentenschutz; d) sozialpolitische und energiepolitische Ziele; e) die Gewährleistung eines hinreichenden Ausbildungsstandes für bewilligungspflichtige Berufstätig- 	

	<p>keiten. ³Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt sind insbesondere verhältnismässig, wenn: a) die angestrebte Schutzwirkung nicht bereits durch die Vorschriften des Herkunftsorts erzielt wird; b) die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt werden, welche die Anbieterin oder der Anbieter bereits am Herkunftsort erbracht hat; c) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht vorgängig die Niederlassung oder der Sitz am Bestimmungsort verlangt wird. ⁴Beschränkungen, die nach Abs. 2 und 3 zulässig sind, dürfen auf keinen Fall ein verstecktes Handelshemmnis zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen beinhalten.</p>	
	<p>§ 3 Abs. 4 BeG</p>	
	<p>⁴Ein Auftrag muss nicht nach dem Gesetz vergeben werden, wenn: a) dadurch Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden, b) die Beschaffung wegen Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, dringlich ist, c) der Preis eines Gutes an öffentlichen Märkten oder Börsen gebildet wird.</p>	

3. KAPITEL: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE		
Art. 11 Verfahrensgrundsätze	§ 9 Grundsätze § 25 Verhandlungsverbot	--
Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze: a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch; b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption; c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter; d) er verzichtet auf Abgebotsrunden; e) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.	§ 9 BeG	
	¹ Bei den Vergaben sind folgende Grundsätze einzuhalten: a) das Verfahren muss transparent gestaltet sein, damit unter den Anbieterinnen und Anbietern ein wirksamer Wettbewerb stattfinden kann; b) in keiner Phase des Verfahrens dürfen Anbietende diskriminiert werden; c) die zur Verfügung stehenden Mittel müssen wirtschaftlich verwendet werden; d) es müssen wirksame Kontrollmechanismen vorhanden sein; e) alle anfechtbaren Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten; f) die zu den Angeboten gehörenden Angaben und Unterlagen müssen vertraulich behandelt werden. Ausgenommen sind das Protokoll über die Öffnung der Angebote und die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen.	
	§ 25 Abs. 1 BeG	
	¹ Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe sind unzulässig, soweit nicht das freihändige Verfahren durchgeführt wird.	

<p>Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts</p>	<p>§ 5 Arbeitsbedingungen § 6 Nachweis und Kontrolle</p>	<p>§ 1 Gesamtarbeitsverträge § 2 Bestätigungen Arbeitsbedingungen Grundsatz § 3 Bestätigungen Arbeitsbedingungen Einzelheiten § 4 Bestätigung Gleichstellung § 5 Kontrollen Zuständigkeit/Umfang § 6 Kontrollen Verfahren § 7 Kontrollen Kosten</p>
<p>¹Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.</p>	<p>§ 5 BeG</p> <p>¹Beauftragt werden darf in der Regel nur, wer beteiligter Arbeitgeber oder beteiligte Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages ist. Dieser Gesamtarbeitsvertrag muss die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand haben oder branchenverwandt und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens gleichwertig sein.</p> <p>²Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden:</p> <p>a) die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge nachweisen und</p> <p>b) die Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gewährleisten.</p> <p>³Massgebend sind die am Sitz der Anbietenden geltenden Gesamtarbeitsverträge. Fehlen am Sitz der Anbietenden Gesamtarbeitsverträge, so müssen die am Ort des Sitzes geltenden branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten werden.</p> <p>⁴Ausländische Anbietende haben für die Arbeiten vor Ort die im Kanton Basel-Stadt geltenden Gesamtarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich einzuhalten.</p> <p>⁵Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 bis 4 sind Anbietende, die in ihrem Betrieb ausschliesslich Familienangehörige beschäftigen.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 VöB</p> <p>¹Mit Arbeitsleistungen, die in der Schweiz zu erbringen sind, kann in der Regel nur beauftragt werden, wer einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist, der die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand hat oder branchenverwandt und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist. Abweichungen sind zulässig:</p> <p>a) für Anbietende, die sich keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellen können, der den verlangten Anforderungen entspricht;</p> <p>b) wenn es der Grundsatz des freien und gleichberechtigten Zugangs zum Markt erfordert;</p> <p>c) wenn es zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs nötig ist.</p>
<p>²Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auf-</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

<p>traggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.</p>		
<p>³Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>⁴Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 und 4 BeG ³Wer Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte einsetzt, hat nachzuweisen, dass die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 dieses Gesetzes eingehalten werden. ⁴Die Anbietenden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporären Arbeitskräfte die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Dies gilt auch für General- oder Totalunternehmeraufträge.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 VöB ³Für Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie temporäre Arbeitskräfte haben die Anbietenden die Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes beizubringen.</p>
<p>⁵Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 lit. a BeG ²Die Anbietenden müssen ferner für Leistungen, die in der Schweiz erbracht werden: a) die dauernde und vollumfängliche Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge nachweisen und § 6 BeG ¹Wer ein Angebot unterbreitet, hat auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebenden durch die vom Kanton</p>	<p>§ 2 VöB ¹Angeboten für Arbeitsleistungen in der Schweiz ist ein Dokument beizulegen, in dem bestätigt wird, dass die Anbietenden die Gesamtarbeitsverträge einhalten. ²Fehlen Gesamtarbeitsverträge, ist die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu bestätigen. ³Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren ist die Bestätigung auf Verlangen beizubringen. § 3 VöB</p>

	<p>bezeichneten Stellen den Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten sowie Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gleich behandelt werden.</p> <p>²Wer Aufträge erteilt, kann jederzeit die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die vom Kanton bezeichneten Stellen überprüfen lassen. Die Abklärungskosten können Anbietenden oder Dritten, die die Prüfung mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben, auferlegt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind offen zu legen. Der Regierungsrat regelt die Nachzahlungs- und Sicherstellungspflicht in der Verordnung.</p> <p>³Wer Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte einsetzt, hat nachzuweisen, dass die Arbeitsbedingungen gemäss § 5 dieses Gesetzes eingehalten werden.</p> <p>⁴Die Anbietenden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporären Arbeitskräfte die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Dies gilt auch für General- oder Totalunternehmeraufträge.</p>	<p>¹Die Bestätigung muss in der Regel von der zuständigen Paritätischen Kommission oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle ausgestellt sein.</p> <p>²Anbietende, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben die Bestätigung von einer dafür zuständigen Behörde, einer für die Branche zuständigen paritätischen Kommission oder einer anderen vom Einigungsamt anerkannten unabhängigen und vertrauenswürdigen Prüfstelle ausstellen zu lassen.</p> <p>³Für Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie temporäre Arbeitskräfte haben die Anbietenden die Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes beizubringen.</p> <p>⁴Bei temporären Arbeitskräften hat sich die Bestätigung auf Löhne einschliesslich Entschädigungen für Ferien und Feiertage, Lohnzuschläge und den Schutz vor Lohnausfall bei Krankheit zu erstrecken.</p> <p>⁵Bestätigungen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer dürfen bei Einreichung des Angebots nicht älter als sechs Monate sein.</p> <p>§ 4 VöB</p> <p>¹Die Anbietenden haben auf Verlangen des Einigungsamtes nachzuweisen, dass bei Arbeitsleistungen in der Schweiz das Diskriminierungsverbot des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann beachtet wird.</p> <p>§ 5 VöB</p>
--	---	--

		<p>¹Das Einigungsamt prüft von Amtes wegen oder auf Antrag, ob die Anbietenden die für öffentliche Beschaffungen verlangten Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann einhalten.</p> <p>²Überprüfungsanträge von baselstädtischen Beschaffungsstellen sind für das Einigungsamt verbindlich.</p> <p>§ 6 Abs. 1 VöB</p> <p>¹Das Einigungsamt stellt Verstösse gegen Arbeitsbedingungen und das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, die zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen können, durch Verfügung fest.</p> <p>²Es kann Firmen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Arbeitsbedingungen oder das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann verstossen haben, für eine dem Verschulden angemessene Dauer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschliessen.</p> <p>§ 7 VöB</p> <p>¹Die Kosten der Kontrollen werden nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 100 berechnet.</p> <p>²Sie werden den Anbietenden oder Dritten auferlegt, die die Prüfung mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben.</p> <p>³Wer Kontrollen beantragt und kostenpflichtig werden kann, kann dazu verpflichtet werden, die Kosten vorzuschliessen.</p>
--	--	--

<p>⁶Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 BeG</p> <p>²Wer Aufträge erteilt, kann jederzeit die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch die vom Kanton bezeichneten Stellen überprüfen lassen. Die Abklärungskosten können Anbietenden oder Dritten, die die Prüfung mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben, auferlegt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind offen zu legen. Der Regierungsrat regelt die Nachzahlungs- und Sicherstellungspflicht in der Verordnung.</p>	
<p>Art. 13 Ausstand</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben; b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen; c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen. 		

<p>²Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.</p>		
<p>³Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.</p>		
<p>⁴Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstandsbe gründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.</p>		
<p>Art. 14 Vorbefassung</p>	<p>--</p>	<p>§ 10 Gleichbehandlung der Anbietenden</p>
<p>¹Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.</p>		<p>¹Wer die Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hat, darf in der Regel nicht als Anbieterin oder Anbieter am Verfahren teilnehmen. ²Ausnahmen müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.</p>
<p>²Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten; b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten; c) die Verlängerung der Mindestfristen. 		<p>--</p>
<p>³Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.</p>		<p>--</p>

Art. 15 Bestimmung des Auftragswerts	§ 13 Wahl des Verfahrens	§ 14 Massgebende Werte § 15 Besondere Berechnungsmethoden § 18 Sonderfälle
¹ Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.		
² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.	§ 13 Abs. 2 BeG ² Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu umgehen. Die Aufteilung eines Auftrags kann im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommen werden, um kleine und mittlere Firmen zu fördern.	§ 15 Abs. 1 VöB ¹ Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, gilt als Auftragswert: a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen Aufträge oder b) der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen. § 18 Abs. 1 VöB ¹ Wird ein Auftrag aufgeteilt, um kleinere oder mittlere Firmen zu fördern (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes), darf die Zahl der auf eine Anbieterin oder einen Anbieter entfallenden Zuschläge nicht beschränkt werden.
³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.		§ 14 VöB ¹ Als massgebender Wert gilt der Wert des einzelnen Auftrags ohne Mehrwertsteuer. ² Für die Anwendbarkeit des Staatsvertragsrechts auf Aufträge für die Realisierung eines Bauwerks ist der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauten massgebend. ³ Gebühren sowie die Kosten des Landerwerbs und der Projektierung sind nicht Bestandteil des massgebenden Werts eines Bauwerks.

		<p>§ 15 Abs. 1 und 2 VöB</p> <p>¹Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, gilt als Auftragswert:</p> <p>a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen Aufträge oder</p> <p>b) der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.</p> <p>²Enthält ein Auftrag eine Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.</p>
<p>⁴Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.</p>		<p>§ 15 Abs. 3 lit. a VöB</p> <p>³Für Liefer- und Dienstaufträge in Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, gilt als Auftragswert:</p> <p>a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese bis zu zwölf Monaten beträgt oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;</p> <p>§ 18 Abs. 2 VöB</p> <p>²Daueraufträge sind periodisch auszuschreiben.</p>
<p>⁵Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.</p>		<p>§ 15 Abs. 3 lit. b VöB</p> <p>³Für Liefer- und Dienstaufträge in Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, gilt als Auftragswert:</p> <p>b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.</p>

<p>⁶Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 BeG ³Wiederkehrende Vergaben müssen periodisch ausgeschrieben werden.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 VöB ¹Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, gilt als Auftragswert: a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen Aufträge oder b) der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.</p>
<p>4. KAPITEL VERGABEVERFAHREN</p>		
<p>Art. 16 Schwellenwerte</p>	<p>§ 13 Wahl des Verfahrens</p>	<p>§ 11 Schwellenwerte für die Art des Vergabeverfahrens § 13 Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des Staatsvertragsrechts § 14 Massgebende Werte</p>
<p>¹Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.</p>	<p>¹Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den vom Regierungsrat festgelegten Schwellenwerten. Dabei hält sich der Regierungsrat an die periodischen Anpassungen durch das Organ der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	<p>§ 11 VöB ¹Für die Wahl des Vergabeverfahrens gelten die in Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Schwellenwerte. ²Anpassungen werden im Kantonsblatt bekannt gegeben. § 13 VöB ¹Anpassungen der Schwellenwerte für die Anwendbarkeit des Staatsvertragsrechts (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens) werden im Kantonsblatt bekannt gegeben.</p>
<p>²Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.</p>		

<p>³Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).</p>		<p>§ 13 Abs. 2 VöB</p> <p>²Baufträge von weniger als 2 Millionen Franken müssen bis zu einem Totalbetrag von 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks nicht nach den Regeln des Staatsvertragsrechts vergeben werden.</p>
<p>⁴Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.</p>		<p>§ 14 Abs. 2 VöB</p> <p>²Für die Anwendbarkeit des Staatsvertragsrechts auf Aufträge für die Realisierung eines Bauwerks ist der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauten massgebend.</p>
<p>Art. 17 Verfahrensarten</p>	<p>§ 12 Verfahrensarten § 13 Wahl des Verfahrens</p>	<p>--</p>
<p>In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.</p>	<p>§ 12 BeG</p> <p>¹Aufträge werden vergeben im:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) offenen Verfahren, b) selektiven Verfahren, c) Einladungsverfahren, d) freihändigen Verfahren. <p>§13 Abs. 1 Satz 1 BeG</p> <p>¹Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den vom Regierungsrat festgelegten Schwellenwerten. Dabei hält sich der Regierungsrat an die periodischen Anpassungen durch das Organ der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>	
<p>Art. 18 Offenes Verfahren</p>	<p>§ 14 Offenes Verfahren</p>	<p>--</p>
<p>¹Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus. ²Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.</p>	<p>¹Beim offenen Verfahren wird der Auftrag öffentlich ausgeschrieben. ²Die Zahl der Teilnehmenden ist unbeschränkt.</p>	

Art. 19 Selektives Verfahren	§ 15 Selektives Verfahren § 16 Selektives Verfahren; ständige Listen	§ 24 Vereinfachte Bewerbungsunterlagen
<p>¹Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.</p>	<p>§ 15 BeG</p> <p>¹Wer bei einem Auftrag oder bei einem Arbeitsgebiet besondere Anforderungen voraussetzt, schreibt öffentlich eine Eignungsabklärung aus.</p> <p>²In der Ausschreibung ist festzuhalten, ob sich das selektive Verfahren (= Präqualifikationsverfahren) auf einen einzelnen Auftrag oder ein bestimmtes Arbeitsgebiet bezieht.</p> <p>³Die Zahl der am selektiven Verfahren Teilnehmenden ist unbeschränkt.</p> <hr/> <p>§ 16 BeG</p> <p>¹Die Auftraggebenden können ständige Listen über qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter führen. Wer sich im selektiven Verfahren für bestimmte Arbeitsgebiete qualifiziert hat, wird in die ständige Liste aufgenommen, sofern in diesem Arbeitsgebiet eine solche geführt wird. Die Aufzählung dieser Listen wird jährlich im Kantonsblatt veröffentlicht.</p> <p>²Ausschreibungen zur Eignungsabklärung für bestimmte Arbeitsgebiete sind periodisch zu wiederholen. Alle Anbietenden können verlangen, dass ihnen auch ausserhalb eines Verfahrens Gelegenheit zur Qualifizierung geboten wird.</p> <p>³Wer in eine ständige Liste aufgenommen ist, kann für die Eignungsabklärung im selektiven Verfahren vereinfachte Unterlagen einreichen.</p>	<p>¹Wer in eine ständige Liste aufgenommen ist, muss für die Eignungsabklärung im selektiven Verfahren nur Angaben und Nachweise erbringen, die beim Entscheid über die Aufnahme in die Liste noch nicht berücksichtigt worden sind.</p>
<p>²Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.</p>	<p>⁴Unmittelbar nach Abschluss der Eignungsabklärung wird den Beteiligten eröffnet, wer für den Auftrag oder das Arbeitsgebiet geeignet ist.</p> <p>⁵Anschliessend werden die geeigneten Anbietenden gleichzeitig schriftlich eingeladen, ihre Angebote oder ihre Wettbewerbsbeiträge einzureichen.</p>	

<p>³Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.</p>	<p>⁶Um die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu wahren, kann die Anzahl der zur Angebotseinreichung Eingeladenen beschränkt werden. Die Anzahl muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Ein wirksamer Wettbewerb muss gewährleistet sein.</p>							
<p>Art. 20 Einladungsverfahren</p>	<p>§ 17 Einladungsverfahren</p>	<p>§ 12 Einladungsverfahren</p>						
<p>¹Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>						
<p>²Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.</p>	<p>¹Beim Einladungsverfahren werden die Ausschreibungsunterlagen mehreren im Voraus bestimmten Firmen zur Einreichung von Angeboten zugestellt. ²Die Anzahl der einzuholenden Konkurrenzofferten richtet sich nach dem Auftragswert.</p>	<p>¹Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, beträgt die Mindestzahl der Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren:</p> <table border="1" data-bbox="1451 683 2056 788"> <thead> <tr> <th>bei einem Auftragswert</th> <th>Anzahl Einladungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis Fr. 250'000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>bis Fr. 500'000</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>	bei einem Auftragswert	Anzahl Einladungen	bis Fr. 250'000	5	bis Fr. 500'000	7
bei einem Auftragswert	Anzahl Einladungen							
bis Fr. 250'000	5							
bis Fr. 500'000	7							
<p>Art. 21 Freihändiges Verfahren</p>	<p>§ 18 Freihändiges Verfahren § 19 Voraussetzungen für die Anwendung des freihändigen Verfahrens § 25 Verhandlungsverbot</p>	<p>31 Zusatzaufträge</p>						
<p>¹Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.</p>	<p>§ 18 BeG ¹Beim freihändigen Verfahren wird ohne öffentliche Ausschreibung vergeben. Vorgängig muss ein Angebot eingeholt werden. § 25 Abs. 1 BeG ¹Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe sind unzulässig, soweit nicht das freihändige Verfahren durchgeführt wird.</p>							

<p>²Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a) es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;</p> <p>b) es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;</p> <p>c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;</p> <p>d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;</p> <p>e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;</p> <p>f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Ver-</p>	<p>§ 19 BeG</p> <p>¹Der Auftrag kann freihändig vergeben werden, wenn:</p> <p>a) der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert für ein anderes Verfahren nicht erreicht;</p> <p>b) in den anderen Verfahren niemand oder kein Angebot die Kriterien erfüllt;</p> <p>c) in einem anderen Verfahren sämtliche Anbietenden ihre Angebote abgesprochen haben;</p> <p>d) die Vergabe widerrufen wurde und die Bedingungen der Ausschreibung nicht wesentlich geändert werden;</p> <p>e) bestehende Anlagen und Materialien aus nicht vorhersehbaren Gründen erweitert, instand gehalten oder repariert werden müssen;</p> <p>f) durch den Wechsel einer Anbieterin oder eines Anbieters die Austauschbarkeit (Kompatibilität) mit bestehenden Anlagen und Materialien nicht mehr gewährleistet ist;</p> <p>g) es sich um einen Zuschlag handelt, der der Gewinnerin oder dem Gewinner eines Wettbewerbes erteilt wird, soweit dieser die Weiterbearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Projektes zum Gegenstand hat;</p> <p>h) eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung oder -dienstleistung kauft, die auf ihr Ersuchen für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden.</p>	<p>§ 31 VöB</p> <p>¹Ergänzungsarbeiten oder ergänzende Dienstleistungen, die nicht Gegenstand der Ausschreibung waren, können dem Unternehmen vergeben werden, das den Zuschlag erhalten hat,</p> <p>a) wenn sie aus nicht voraussehbaren Umständen für die Ausführung des Auftrags nötig werden,</p> <p>b) wenn ihr Wert 50% des im Wettbewerb vergebenen Auftrags nicht übersteigt,</p> <p>c) wenn ihre Vergabe an eine andere Anbieterin oder einen anderen Anbieter für die Auftraggebenden schwerwiegende technische oder wirtschaftliche Nachteile hätte und</p> <p>d) wenn sie die Anbieterin oder der Anbieter zu den gleichen Bedingungen auszuführen bereit ist wie den Hauptauftrag.</p>
--	---	--

<p>suchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;</p> <p>g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;</p> <p>h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);</p> <p>i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt; 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt; 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben. 		
<p>³Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:</p> <p>a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;</p> <p>b) Art und Wert der beschafften Leistung;</p> <p>c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.</p>		
<p>Art. 22 Wettbewerb sowie Studienaufträge</p>	<p>§ 20 Planungs- und Gesamleistungswettbewerb</p>	<p>--</p>
<p>Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge</p>	<p>¹Planungs- und Gesamleistungswettbewerb dienen den Auftraggebenden zur Evaluation verschiedener Lösun-</p>	

<p>ge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.</p>	<p>gen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht. ²Die Auftraggebenden regeln das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall. Sie können dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen verweisen. ³Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss, soweit in den konkreten Wettbewerbsbestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind.</p>	
<p>Art. 23 Elektronische Auktionen</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.</p>		
<p>²Die elektronische Auktion erstreckt sich: a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder b) auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.</p>		
<p>³Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung: a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel; b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwick-</p>		

lung der Auktion.		
⁴ Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.		
⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.		
Art. 24 Dialog	--	--
¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.		
² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.		
³ Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt: a) den Ablauf des Dialogs; b) die möglichen Inhalte des Dialogs; c) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;		

d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.		
⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.		
⁵ Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.		
Art. 25 Rahmenverträge	--	--
¹ Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen		
² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.		
³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.		
⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.		
⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des		

<p>jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:</p> <p>a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;</p> <p>b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;</p> <p>c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;</p> <p>d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.</p>		
<p>5. KAPITEL VERGABEANFORDERUNGEN</p>		
<p>Art. 26 Teilnahmebedingungen</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.</p>		
<p>²Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.</p>		
<p>³Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.</p>		

Art. 27 Eignungskriterien	§ 7 Eignungskriterien	--
¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.	² Die Leistungsfähigkeit muss in der Ausschreibung mit objektiven und überprüfbaren Eignungskriterien umschrieben werden.	
² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.	¹ Die Auftraggebenden können von den Anbietenden verlangen, dass sie ihre fachliche Qualifikation und ihre finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachweisen.	
³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.		
⁴ Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.		
Art. 28 Verzeichnisse	(§ 16 Selektives Verfahren; ständige Listen)	--
¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.	¹ Die Auftraggebenden können ständige Listen über qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter führen. Wer sich im selektiven Verfahren für bestimmte Arbeitsgebiete qualifiziert hat, wird in die ständige Liste aufgenommen, sofern in diesem Arbeitsgebiet eine solche geführt wird. Die Aufzählung dieser Listen wird jährlich im Kantonsblatt veröffentlicht. ² Ausschreibungen zur Eignungsabklärung für bestimmte Arbeitsgebiete sind periodisch zu wiederholen. Alle Anbietenden können verlangen, dass ihnen auch ausserhalb eines Verfahrens Gelegenheit zur Qualifizierung geboten wird. ³ Wer in eine ständige Liste aufgenommen ist, kann für die Eignungsabklärung im selektiven Verfahren vereinfachte Unterlagen einreichen.	
² Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen: a) Fundstelle des Verzeichnisses; b) Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;		

<p>c) Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen; d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.</p>		
<p>³Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.</p>		
<p>⁴In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.</p>		
<p>⁵Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.</p>		
<p>Art. 29 Zuschlagskriterien</p>	<p>(§ 26 Zuschlag)</p>	<p>§ 30 Kriterien / Zuschlag</p>
<p>¹Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.</p>	<p>¹Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p>	<p>¹Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist jenes mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. ²Zur Wertung der Angebote sind neben dem Preis die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften zu berücksichtigen wie etwa Qualität, Erfahrung, Kreativität, Infrastruktur, Lieferfristen, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Ästhetik, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit und Ausbildung von Lernenden.</p>
<p>²Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.</p>		
<p>³Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.</p>	<p>¹Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p>	<p>³Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung bekannt zu geben.</p>

<p>⁴Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>		<p>⁴Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>
<p>Art. 30 Technische Spezifikationen</p>	<p>§ 11 Technische Spezifikationen</p>	<p>--</p>
<p>¹Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.</p>	<p>¹In den Ausschreibungsunterlagen sind die zu beschaffenden Güter, Dienstleistungen und Aufträge mit den nötigen technischen Spezifikationen zu beschreiben.</p>	
<p>²Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.</p>	<p>²Die technischen Spezifikationen sollen soweit als möglich national und international anerkannten Normen oder Vorschriften entsprechen.</p>	
<p>³Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.</p>		
<p>⁴Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.</p>		
<p>Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmer</p>	<p>--</p>	<p>§ 25 Arbeitsgemeinschaften</p>
<p>¹Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.</p>		<p>¹Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht ausdrücklich in der Ausschreibung ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieterinnen und Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen. ²Durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften darf ein ausreichender Wettbewerb nicht verhindert werden.</p>

<p>²Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.</p>		
<p>³Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.</p>		
<p>Art. 32 Lose und Teilleistungen</p>	<p>§ 23 Angebote</p>	<p>§ 15 Besondere Berechnungsmethoden § 20 Ausschreibungsunterlagen Inhalt</p>
<p>¹Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.</p>	<p>¹Angebote sind schriftlich, <i>vollständig</i> und innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten.</p> <p>⁴Teilangebote und Varianten sind zulässig. Diese sind separat und deutlich gekennzeichnet einzugeben. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.</p>	
<p>²Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.</p>		<p>§ 15 Abs. I VöB</p> <p>¹Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (<i>Lose</i>) unterteilt, gilt als Auftragswert:</p> <p>§ 20 Abs. 1 lit. b VöB</p> <p>¹Die Ausschreibungsunterlagen geben mindestens an: c) besondere Bedingungen betreffend Varianten, <i>Teilangebote</i> und Bildung von <i>Losen</i>;</p>
<p>³Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.</p>		
<p>⁴Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.</p>		
<p>⁵Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.</p>		

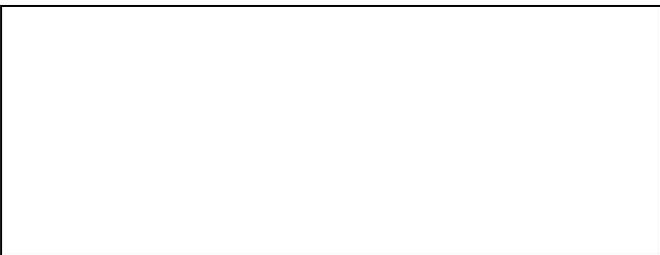
Art. 33 Varianten	§ 23 Angebote	§ 27 Varianten
<p>¹Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.</p>	<p>⁴Teilangebote und <i>Varianten</i> sind zulässig. Diese sind separat und deutlich gekennzeichnet einzugeben. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.</p>	<p>¹Die Eingabe von Varianten ist zulässig. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen. ²Varianten von Anbieterinnen oder Anbietern, die kein den Ausschreibungsunterlagen entsprechendes Hauptangebot eingereicht haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>²Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.</p>		
Art. 34 Formerfordernisse	§ 23 Angebote	--
<p>¹Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.</p>	<p>¹Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen. Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten. ³Der Aufwand für die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Vorbehalten bleiben anders lautende Angaben in der Ausschreibung.</p>	
<p>²Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.</p>		

6. KAPITEL ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS		
Art. 35 Inhalt der Ausschreibung	§ 21 Ausschreibung § 22 Ausschreibungsunterlagen	§ 20 Ausschreibungsunterlagen § 21 Gebühren
Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen: a) Name und Adresse des Auftraggebers; b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation; c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen; d) Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung; e) gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten; f) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern; g) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten; h) bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird; i) gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet; j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen; k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen; l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten	§ 21 Abs. 2 BeG ² Die publizierte Ausschreibung oder die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren hat mindestens anzugeben: a) Namen und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers; b) die Verfahrensart; c) Gegenstand und Umfang des Auftrags mit Informationen über Varianten und Daueraufträge und über den Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten; d) Ausführungs- und Liefertermine; e) die Sprache des Vergabeverfahrens; f) die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die finanziellen Garantien und die Angaben, die von den Anbietenden verlangt werden; g) Bezugsquelle und Preis der Unterlagen; h) Ort und Zeitpunkt der Einreichung der Angebote; i) ob das Verfahren dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt ist.	§ 20 Abs. 1 VöB ¹ Die Ausschreibungsunterlagen geben mindestens an: a) Name, Adresse und Telefonnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers; b) Gegenstand und Umfang des Auftrages mit detaillierter Beschreibung der Leistungen und der technischen Spezifikationen; c) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen; d) Eignungskriterien; e) mit dem Angebot zu erbringende Nachweise; f) besondere Vorschriften und Bedingungen; g) Ausführungs- oder Liefertermine; h) wo zusätzliche Angaben verlangt werden können; i) Sprache der Angebote und Unterlagen; j) wann und wo die Angebote einzureichen sind und geöffnet werden; k) Dauer der Verbindlichkeit der Angebote; l) geforderte Sicherheitsleistungen; m) Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung; n) Zahlungsbedingungen.
	§ 22 Abs. 3 BeG ³ Für die Ausschreibungsunterlagen kann eine kostendeckende Gebühr verlangt werden. Die Höhe ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.	§ 21 VöB ¹ In Verfahren nach Staatsvertragsrecht können Gebühren zur Deckung der Selbstkosten für die Vervielfältigung und den Versand der Ausschreibungsunterlagen erhoben werden, wenn die Kosten pro Ausfertigung Fr. 100 übersteigen. ² In der Ausschreibung ist festzuhalten, ob die Gebühr bei Einreichung eines vollständigen Angebots zurückerstattet wird.

oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;

m) Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;

n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;



<p>o) bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;</p> <p>p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;</p> <p>q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;</p> <p>r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;</p> <p>s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;</p> <p>t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;</p> <p>u) gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;</p> <p>v) eine Rechtsmittelbelehrung.</p>		
---	--	--

Art. 36 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen	§ 22 Ausschreibungsunterlagen § 24 Öffnung und Prüfung der Angebote	§ 20 Ausschreibungsunterlagen Inhalt § 26 Währung
<p>Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Adresse des Auftraggebers; b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge; c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien; d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung; e) wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen; f) wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden; g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden; h) alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist; i) Termine für die Erbringung der Leistungen. 	<p>§ 22 BeG</p> <p>¹Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle wesentlichen Angaben enthalten. Die für den Zuschlag massgebenden Kriterien müssen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung aufgeführt sein.</p> <p>²Werden während der Eingabefrist Ausschreibungsunterlagen geändert, so müssen alle Anbieterinnen und Anbieter gleichzeitig und rechtzeitig darüber informiert werden.</p> <p>§ 24 Abs. 1 BeG</p> <p>¹Die Ausschreibung hält fest, wann und wo die Angebote geöffnet werden.</p>	<p>§ 20 VöB</p> <p>¹Die Ausschreibungsunterlagen geben mindestens an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Adresse und Telefonnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers; b) Gegenstand und Umfang des Auftrages mit detaillierter Beschreibung der Leistungen und der technischen Spezifikationen; c) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen; d) Eignungskriterien; e) mit dem Angebot zu erbringende Nachweise; f) besondere Vorschriften und Bedingungen; g) Ausführungs- oder Liefertermine; h) wo zusätzliche Angaben verlangt werden können; i) Sprache der Angebote und Unterlagen; j) wann und wo die Angebote einzureichen sind und geöffnet werden; k) Dauer der Verbindlichkeit der Angebote; l) geforderte Sicherheitsleistungen; m) Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung; n) Zahlungsbedingungen. <p>²Die Ausschreibungsunterlagen können Angaben über die Art und den Umfang der Arbeiten, die an Dritte weiter vergeben werden sollen, sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen verlangen.</p> <p>³Bei Ausschreibungen im Anwendungsbereich des Staatsvertragsrechts geben die Ausschreibungsunterlagen an, wo Auskünfte über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, über die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge und allenfalls über die branchenüblichen Vorschriften zu bekommen sind.</p>

		§ 26 VöB ¹ Wenn die Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmen, muss das Angebot auf Schweizer Franken lauten.
Art. 37 Angebotsöffnung	§ 24 Öffnung und Prüfung der Angebote	§ 28 Öffnung
¹ Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.	² Die Angebote werden von mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggebenden geöffnet. ³ Die Anbietenden sowie die in den gesamtvertragsvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Vollzugsorgane sind beim offenen und selektiven Verfahren zur Öffnung der Angebote eingeladen.	¹ Vor Ablauf der Eingabefrist darf kein Angebot geöffnet werden.
² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.	⁴ Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt.	² Im Protokoll über die Öffnung der Angebote sind mindestens die Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschaffungsstelle, die Namen der Anbieterinnen und Anbieter sowie die Eingangsdaten und die Gesamtpreise der Angebote festgehalten. Den Anbieterinnen und Anbietern wird auf Verlangen Einsicht gewährt.
³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.		
⁴ Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.	⁵ Alle am Verfahren beteiligten Anbieterinnen und Anbieter können darin Einsicht nehmen.	² Im Protokoll über die Öffnung der Angebote sind mindestens die Namen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschaffungsstelle, die Namen der Anbieterinnen und Anbieter sowie die Eingangsdaten und die Gesamtpreise der Angebote festgehalten. Den Anbieterinnen und Anbietern wird auf Verlangen Einsicht gewährt.
Art. 38 Prüfung der Angebote	§ 24 Öffnung und Prüfung der Angebote § 25 Verhandlungsverbot	§ 29 Prüfung
¹ Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.	§ 24 Abs. 6 BeG ⁶ Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft	¹ Die zugelassenen Angebote sind auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. ² Die rechtzeitig eingegangenen und vollständigen Angebote sind in einer Vergleichstabelle so darzustellen, dass sie objektiv vergleichbar sind. Offensichtliche Irrtümer wie Rechnungs- und Schreibfehler sind zu berichtigen.

<p>²Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 BeG ²Rückfragen zur Klärung des Offertinhaltes sind in jedem Verfahren zulässig.</p>	<p>³Änderungen und Ergänzungen der Angebote nach der Öffnung sind unzulässig.</p>
<p>³Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 BeG ²Rückfragen zur Klärung des Offertinhaltes sind in jedem Verfahren zulässig.</p>	
<p>⁴Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.</p>		
<p>Art. 39 Bereinigung der Angebote</p>	<p>§ 25 Verhandlungsverbot</p>	<p>§ 29 Prüfung</p>
<p>¹Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.</p>	<p>²Rückfragen zur Klärung des Offertinhaltes sind in jedem Verfahren zulässig.</p>	<p>²Die rechtzeitig eingegangenen und vollständigen Angebote sind in einer Vergleichstabelle so darzustellen, dass sie objektiv vergleichbar sind. Offensichtliche Irrtümer wie Rechnungs- und Schreibfehler sind zu berichtigen.</p>
<p>²Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn: a) erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder b) Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.</p>		
<p>³Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.</p>	<p>¹Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe sind unzulässig, soweit nicht das freihändige Verfahren durchgeführt wird.</p>	
<p>⁴Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.</p>		

Art. 40 Bewertung der Angebote	§ 24 Öffnung und Prüfung der Angebote	§ 29 Prüfung
<p>¹Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.</p>	<p>⁶Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien geprüft</p>	<p>²Die rechtzeitig eingegangenen und vollständigen Angebote sind in einer Vergleichstabelle so darzustellen, dass sie objektiv vergleichbar sind. Offensichtliche Irrtümer wie Rechnungs- und Schreibfehler sind zu berichtigen.</p>
<p>²Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.</p>		
Art. 41 Zuschlag	§ 26 BeG	
<p>Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.</p>	<p>¹Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Dabei müssen die in der Ausschreibung festgehaltenen Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung angewandt werden.</p>	
Art. 42 Vertragsabschluss	§ 26 Zuschlag	--
<p>¹Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	<p>³Beim offenen und beim selektiven Verfahren darf der Vertrag nach Ablauf der Frist zum Rekurs gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Verwaltungsgericht habe dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt.</p>	
<p>²Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.</p>		
Art. 43 Abbruch	§ 29 Verfahrensabbruch, Verfahrenswiederholung und Verfahrensneuaufgabe	--
<p>¹Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn: a) er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;</p>	<p>¹Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen abgebrochen, wiederholt oder neu aufgelegt werden, namentlich wenn: a) kein Angebot eingereicht wurde, das die ausgeschriebenen Kriterien oder technischen Anforderun-</p>	

<p>b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;</p> <p>c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;</p> <p>d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;</p> <p>e) hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;</p> <p>f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.</p>	<p>gen erfüllt;</p> <p>b) sich die Verhältnisse, unter denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde, wesentlich geändert haben;</p> <p>c) am Projekt eine wesentliche Änderung vorgenommen wird.</p> <p>²Verfahrensabbruch, Verfahrenswiederholung und Verfahrensneuaufgabe sind allen Anbietenden schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>²Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.</p>		
<p>Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags</p>	<p>§ 8 Ausschlussgründe § 23 Angebote § 28 Widerruf des Angebotes § 34 Sanktionen</p>	<p>--</p>
<p>¹Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>a) sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;</p> <p>b) die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;</p>	<p>§ 8 BeG</p> <p>¹Vom Verfahren wird in der Regel ausgeschlossen, wer</p> <p>a) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet;</p> <p>b) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;</p> <p>c) die Eignungskriterien nicht oder nur teilweise erfüllt oder keinen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt;</p> <p>d) falsche Auskünfte erteilt;</p> <p>e) Angaben und Nachweise nicht rechtzeitig beibringt oder von der zuständigen Stelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt;</p> <p>f) Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;</p> <p>g) sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet;</p> <p>h) Arbeiten und Lieferungen Privaten grundsätzlich preisgünstiger anbietet;</p> <p>i) ein Angebot einreicht, das ungenügende Sachkenntnis oder Merkmale unlauteren Wettbewerbs erkennen</p>	

<p>c) es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;</p> <p>d) sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;</p> <p>e) sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;</p> <p>f) sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;</p> <p>g) sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;</p> <p>h) sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;</p> <p>i) sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;</p> <p>j) sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.</p>	<p>lässt.</p> <p>§ 23 Abs. 2 BeG</p> <p>²Unvollständige oder verspätet eingetroffene Angebote werden ausgeschlossen.</p> <p>§ 28 BeG</p> <p>¹Der Zuschlag kann widerrufen werden, wenn ein Verfahrensausschlussgrund vorliegt, der vor dem Entscheid noch nicht bestand oder der Vergabestelle nicht bekannt war.</p> <p>§ 34 BeG</p> <p>¹Wer bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Vergabebestimmungen verstösst, kann für eine dem Verschulden angemessene Dauer <i>von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</i></p>	
<p>²Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>a) sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;</p> <p>b) es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;</p> <p>c) sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskon-</p>	<p>§ 8 BeG</p> <p>¹Vom Verfahren wird in der Regel ausgeschlossen, wer</p> <p>a) die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nicht gewährleistet;</p> <p>b) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;</p> <p>c) die Eignungskriterien nicht oder nur teilweise erfüllt oder keinen entsprechenden Eignungsnachweis erbringt;</p> <p>d) falsche Auskünfte erteilt;</p> <p>e) Angaben und Nachweise nicht rechtzeitig beibringt oder von der zuständigen Stelle angeordnete Kontrollen nicht zulässt;</p> <p>f) Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;</p> <p>g) sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet;</p> <p>h) Arbeiten und Lieferungen Privaten grundsätzlich preisgünstiger anbietet;</p> <p>i) ein Angebot einreicht, das ungenügende Sachkennt-</p>	

<p>forme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;</p> <p>d) sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;</p> <p>e) sie sind insolvent;</p> <p>f) sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;</p> <p>g) sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA verletzt;</p> <p>h) sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb.</p>	<p>nis oder Merkmale unlauteren Wettbewerbs erkennen lässt.</p> <p>§ 28 BeG</p> <p>¹Der Zuschlag kann widerrufen werden, wenn ein Verfahrensausschlussgrund vorliegt, der vor dem Entscheid noch nicht bestand oder der Vergabestelle nicht bekannt war.</p>	
<p>Art. 45 Sanktionen</p>	<p>§ 34 Sanktion</p>	<p>§ 6 Kontrollen / Verfahren</p>
<p>¹Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.</p>	<p>¹Wer bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Vergabebestimmungen verstösst, kann für eine dem Verschulden angemessene Dauer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.</p>	<p>²Es kann Firmen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge gegen Arbeitsbedingungen oder das Diskriminierungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann verstossen haben, für eine dem Verschulden angemessene Dauer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschliessen.</p>
<p>²Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auf-</p>		

traggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.		
³ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.		
⁴ Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.		
⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.		
7. KAPITEL FRISTEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN; STATISTIKEN		
Art. 46 Fristen	§ 21 Ausschreibung	§ 22 Fristen Grundsatz § 23 Fristen in Verfahren nach Staatsvertragsrecht § 22 Abs. 1 VöB
¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.	³ Die in der Ausschreibung enthaltene Frist bemisst sich nach der Art und dem Umfang der zu beschaffenden Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge und allenfalls nach den Vorgaben des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.	¹ Jede Frist wird einheitlich und so festgelegt, dass niemand diskriminiert wird. Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen, die üblichen Ausarbeitungs- und Produktionszeiten sowie die Übermittlungs- oder Transportzeit berücksichtigt, so-

		weit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber vereinbaren lässt.
² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen: a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote; b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.		§ 23 Abs. 1 VöB ¹ In Verfahren nach Staatsvertragsrecht dürfen die Fristen in der Regel nicht kürzer sein als: a) 40 Tage von der Ausschreibung im offenen Verfahren oder von der Einladung zur Abgabe von Angeboten im selektiven Verfahren an für die Entgegennahme von Angeboten; b) 25 Tage von der Ausschreibung an für die Einreichung von Anträgen auf Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren.
³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.		§ 22 Abs. 2 VöB ² Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieterinnen und Anbieter und ist diesen gleichzeitig bekannt zu geben.
⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.		
Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich	--	§ 23 Fristen in Verfahren nach Staatsvertragsrecht
¹ Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.		² Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden: a) Wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im Voraus erfolgt ist, welche die in der Ausschreibung zu publizierenden Angaben und die Hinweise enthält, dass sich interessierte Anbieterinnen und Anbieter bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können. In diesem Fall kann die Frist,

		<p>wenn genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall aber auf weniger als 10 Tage.</p> <p>b) Wenn es sich um eine zweite oder weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage.</p> <p>c) In dringlichen Fällen, welche die Einhaltung der im Regelfall geltenden Fristen unpraktikabel machen, auf wenigstens 10 Tage.</p>
<p>²Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:</p> <p>a) die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;</p> <p>b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;</p> <p>c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.</p>		
<p>³Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:</p> <p>a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;</p> <p>b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;</p> <p>c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;</p> <p>d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;</p> <p>e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.</p>		<p>²Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:</p> <p>a) Wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im Voraus erfolgt ist, welche die in der Ausschreibung zu publizierenden Angaben und die Hinweise enthält, dass sich interessierte Anbieterinnen und Anbieter bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können. In diesem Fall kann die Frist, wenn genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall aber auf weniger als 10 Tage.</p>
<p>⁴Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.</p>		<p>²Die Fristen können in folgenden Fällen verkürzt werden:</p> <p>a) Wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im Voraus erfolgt ist, welche die in der Ausschreibung zu publizierenden Angaben und die Hinweise enthält, dass sich interessierte Anbieterinnen und Anbieter bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können. In diesem Fall kann die Frist, wenn genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebots bleibt, auf</p>

		in der Regel 24 Tage verkürzt werden, in keinem Fall aber auf weniger als 10 Tage. b) Wenn es sich um eine zweite oder weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage.
⁵⁾ Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.		
Art. 48 Veröffentlichungen	§ 21 Ausschreibung § 27 Eröffnung	§ 19 Publikation der Zusammenfassung
¹⁾ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschlüsse, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.	§ 21 Abs. 1 BeG ¹⁾ Die Ausschreibung für das offene und das selektive Verfahren wird mindestens im Kantonsblatt veröffentlicht.	
²⁾ Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.		
³⁾ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leis-		

tungen.		
<p>⁴Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:</p> <p>a) den Gegenstand der Beschaffung; b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge; c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.</p>		<p>¹Die vom GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vorgeschriebene Zusammenfassung der Ausschreibung in einer der Amtssprachen der WTO ist auf der durch den Verein simap.ch (Verein für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz) elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) zu veröffentlichen.</p> <p>²Die Zusammenfassung gibt an:</p> <p>a) den Gegenstand des Auftrages; b) die Fristen für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Einladung zur Angebotsabgabe; c) wo die Ausschreibungsunterlagen bezogen werden können.</p>
<p>⁵Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.</p>		
<p>⁶Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:</p> <p>a) Art des angewandten Verfahrens; b) Gegenstand und Umfang des Auftrags; c) Name und Adresse des Auftraggebers; d) Datum des Zuschlags; e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters; f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 BeG</p> <p>¹Zuschläge werden mit summarischer Begründung durch <i>Publikation mindestens im Kantonsblatt</i> oder durch persönliche Benachrichtigung der Anbietenden eröffnet.</p>	
<p>⁷Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 BeG</p> <p>¹Die Ausschreibung für das offene und das selektive Verfahren wird mindestens im Kantonsblatt veröffentlicht.</p>	

Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen	--	§ 17 Aufbewahrung von Unterlagen
¹ Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.		¹ Unterlagen über öffentliche Beschaffungsverfahren müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. ² Vorschriften, die zu einer längeren Aufbewahrungszeit oder zur Ablieferung an ein Archiv verpflichten, bleiben vorbehalten.
² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören: a) die Ausschreibung; b) die Ausschreibungsunterlagen; c) das Protokoll der Angebotsöffnung; d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren; e) die Bereinigungsprotokolle; f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens; g) das berücksichtigte Angebot; h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung; i) Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.		
³ Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.		
Art. 50 Statistik	--	§ 16 Statistik
¹ Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.		¹ Die Beschaffungsstellen übergeben dem Bau- und Verkehrsdepartement jährlich eine Statistik über ihre nach Staatsvertragsrecht vergebenen Aufträge. Das Baudepartement übergibt dem Bund Kopien.
² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben: a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der		² Die Statistiken enthalten folgende Angaben: a) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten des Staatsvertragsrechts gesamthaft und nach Auftraggeber-Kategorien;

<p>CPC- oder CPV-Klassifikation;</p> <p>b) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;</p> <p>c) wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.</p>		<p>b) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten des Staatsvertragsrechts nach Auftraggeber-Kategorien und aufgeteilt nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;</p> <p>c) den Gesamtwert der über den Schwellenwerten des Staatsvertragsrechts freihändig vergebenen Aufträge;</p> <p>d) den Gesamtwert der Aufträge, die gemäss den in den Anhängen zum Staatsvertragsrecht vorgesehenen Abweichungen vergeben wurden.</p>
<p>³Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.</p>		
<p>⁴Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.</p>		
<p>8. KAPITEL RECHTSSCHUTZ</p>		
<p>Art. 51 Eröffnung von Verfügungen</p>	<p>§ 27 Eröffnung § 9 Grundsätze § 29 Verfahrensabbruch, -wiederholung und -neuaufgabe</p>	<p>--</p>
<p>¹Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 und 2 BeG</p> <p>¹Zuschläge werden mit summarischer Begründung durch Publikation mindestens im Kantonsblatt oder durch persönliche Benachrichtigung der Anbietenden eröffnet.</p> <p>²Soweit es sich nicht aus der Eröffnung des Zuschlages ergibt, können die Beteiligten innerhalb von fünf Tagen verlangen, dass ihnen durch einen weiteren Entscheid eröffnet wird:</p> <p>a) welches Vergabeverfahren angewandt worden ist;</p> <p>b) wer den Zuschlag erhalten hat;</p> <p>c) zu welchem Preis der Auftrag vergeben worden ist;</p>	
<p>²Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>	<p>d) aus welchen wesentlichen Gründen das Angebot des gesuchstellenden Beteiligten nicht berücksichtigt wurde;</p> <p>e) worin die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes liegen.</p>	

	<p>§ 29 Abs. 2 BeG</p> <p>²Verfahrensabbruch, Verfahrenswiederholung und Verfahrensneuauflage sind allen Anbietenden schriftlich mitzuteilen.</p> <p>§ 9 Abs. 1 lit. e BeG</p> <p>¹Bei den Vergaben sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <p>a) das Verfahren muss transparent gestaltet sein, damit unter den Anbieterinnen und Anbietern ein wirksamer Wettbewerb stattfinden kann;</p> <p>b) in keiner Phase des Verfahrens dürfen Anbietende diskriminiert werden;</p> <p>c) die zur Verfügung stehenden Mittel müssen wirtschaftlich verwendet werden;</p> <p>d) es müssen wirksame Kontrollmechanismen vorhanden sein;</p> <p>e) alle anfechtbaren Entscheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten;</p> <p>f) die zu den Angeboten gehörenden Angaben und Unterlagen müssen vertraulich behandelt werden. Ausgenommen sind das Protokoll über die Öffnung der Angebote und die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen.</p>	
<p>³Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:</p> <p>a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;</p> <p>b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;</p> <p>c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;</p> <p>d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.</p>	<p>§ 27 Abs. 2 BeG</p> <p>²Soweit es sich nicht aus der Eröffnung des Zuschlages ergibt, können die Beteiligten innerhalb von fünf Tagen verlangen, dass ihnen durch einen weiteren Entscheid eröffnet wird:</p> <p>a) welches Vergabeverfahren angewandt worden ist;</p> <p>b) wer den Zuschlag erhalten hat;</p> <p>c) zu welchem Preis der Auftrag vergeben worden ist;</p> <p>d) aus welchen wesentlichen Gründen das Angebot des gesuchstellenden Beteiligten nicht berücksichtigt wurde;</p> <p>e) worin die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes liegen.</p>	
<p>⁴Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:</p> <p>a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;</p> <p>b) berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter</p>	<p>³Die Vergabestelle muss Informationen nach Abs. 2 nicht liefern, wenn dadurch:</p> <p>a) gegen Bundesrecht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;</p> <p>b) berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbietenden beeinträchtigt würden oder der lautere Wettbe-</p>	

beeinträchtigt würden; oder c) der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.	werb verletzt würde.	
Art. 52 Beschwerde	§ 30 Verfahren	--
¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.	¹ Rekurse sind samt Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Zuschlages oder der schriftlichen Begründung an das Verwaltungsgericht zu richten. ² Das Verwaltungsgericht benachrichtigt die Vergabestelle umgehend über Rekurseingänge und über seine Entscheide.	
² Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.		
³ Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.		
Art. 53 Beschwerdeobjekt	§ 31 Gegenstand des Rekurses	--
¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen: a) die Ausschreibung des Auftrags; b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren; c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis; d) der Entscheid über Ausstandsbegehren; e) der Zuschlag; f) der Widerruf des Zuschlags; g) der Abbruch des Verfahrens; h) der Ausschluss aus dem Verfahren; i) die Verhängung einer Sanktion.	¹ Der Rekurs ist möglich gegen den Entscheid über: a) Beschränkungen des freien Zuganges zum Markt; b) die Auswahl im selektiven Verfahren; c) die Zusammensetzung der ständigen Listen; d) Abbruch, Wiederholung und Neuauflage des Verfahrens; e) den Ausschluss vom Vergabeverfahren; f) den Zuschlag; g) den Widerruf des Zuschlages.	

<p>²Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.</p>		
<p>³Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.</p>		
<p>⁴Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.</p>		
<p>⁵Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.</p>		
<p>⁶Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.</p>		
<p>Art. 54 Aufschiebende Wirkung</p>	<p>§ 32 Aufschiebende Wirkung § 33 Schadenersatz</p>	<p>--</p>
<p>¹Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>§ 32 Abs. 1 BeG ¹Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung</p>	
<p>²Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.</p>	<p>§ 32 Abs. 2 BeG ²Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn der Rekurs als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts entscheidet umgehend über die aufschiebende Wirkung.</p>	

<p>³Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.</p>	<p>§ 32 Abs. 3 BeG</p> <p>³Wer die aufschiebende Wirkung beantragt, kann zur Sicherstellung von möglichen Schadenersatzansprüchen verpflichtet werden, wenn die zu erwartenden Nachteile bedeutend sind. Wird die Sicherheit nicht fristgemäss geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.</p>	
	<p>§ 33 Abs. 4 BeG</p> <p>⁴Rekurrentinnen und Rekurrenten haben den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn der Schaden durch das Beschwerdeverfahren absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.</p>	
	<p>Art. 55 Anwendbares Recht</p> <p>§ 30 Verfahren</p>	--
<p>¹Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>⁵Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
<p>Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation</p>	<p>§ 30 Verfahren § 31 Gegenstand des Rekurses</p>	--
<p>¹Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.</p>	<p>§ 30 Abs. 1 BeG</p> <p>¹Rekurse sind samt Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung des Zuschlages oder der schriftlichen Begründung an das Verwaltungsgericht zu richten.</p>	
<p>²Es gelten keine Gerichtsferien.</p>	<p>§ 30 Abs. 5 BeG</p> <p>⁵Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
<p>³Mit der Beschwerde können gerügt werden: a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.</p>		

<p>⁴Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.</p>		
<p>³Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 lit. A BeG ¹Der Rekurs ist möglich gegen den Entscheid über: a) Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt;</p>	
<p>Art. 57 Akteneinsicht</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.</p>		
<p>²Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>		
<p>Art. 58 Beschwerdeentscheid</p>	<p>§ 30 Verfahren § 33 Schadenersatz</p>	<p>--</p>
<p>¹Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.</p>	<p>§ 30 Abs. 4 BeG ⁴Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, so kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung des Zuschlages beschliessen und: a) in der Sache selbst entscheiden oder b) die Sache an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anweisungen zurückweisen.</p>	
<p>²Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.</p>	<p>§ 30 Abs. 3 BeG ³Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich der Rekurs als begründet, stellt das Verwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit des Entscheides fest. Die Aufhebung des Vertrages ist ausgeschlossen.</p>	
<p>³Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverlet-</p>	<p>§ 33 Abs. 1 BeG</p>	

<p>zung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.</p>	<p>¹Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht haben, deren Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.</p> <p>³Im Übrigen richten sich Haftung und Verfahren nach dem für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber anwendbaren Haftpflichtrecht.</p>	
<p>⁴Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.</p>	<p>§ 33 Abs. 2 BeG</p> <p>²Die Haftung ist auf Aufwendungen beschränkt, die der Anbieterin oder dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.</p>	
<p>Art. 59 Revision</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.</p>		
<p>9. KAPITEL BEHÖRDEN</p>		
<p>§ 60 Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>¹Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.</p>		
<p>²Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;</p> <p>b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umset-</p>		

<p>zung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;</p> <p>c) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;</p> <p>d) Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.</p>		
<p>³Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.</p>		
<p>⁴Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.</p>		
<p>⁵Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.</p>		
<p>§ 61 Interkantonales Organ</p>	--	--
<p>¹Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).</p>		
<p>²Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Erlass dieser Vereinbarung;</p> <p>b) Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;</p> <p>c) Anpassung der Schwellenwerte;</p> <p>d) Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Ausklaukel);</p> <p>e) Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung</p>		

<p>durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;</p> <p>f) Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;</p> <p>g) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;</p> <p>h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;</p> <p>i) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.</p>		
<p>³Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.</p>		
<p>⁴Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.</p>		
<p>§ 62 Kontrollen</p>	--	--
<p>¹Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.</p>		
<p>²Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.</p>		
<p>³Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.</p>		
<p>⁴Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.</p>		

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 63 Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung	--	--
¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.		
² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.		
³ Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.		
⁴ Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.		
§ 64 Übergangsrecht	--	--
¹ Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.		
² Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.		
§ 65 Inkrafttreten	--	--
¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.		
² Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.		

Folgende Bestimmungen des BeG und der VöB sind in der vorstehenden Tabelle nicht erwähnt, da die IVöB keine entsprechende Regelung vorsieht:

BeG
§ 3 Abs. 3 ³ Für Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe gilt § 20 dieses Gesetzes.
§ 26 Abs. 2 ² Bei gleichwertigen Angeboten hat der Zuschlag unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen: a) Bereitschaft zu Servicearbeiten; b) Nachweis über besondere Kompetenzen in technischer Hinsicht sowie entsprechender Ausbildung; c) Nachweis, dass die in § 2 Abs. 2 erwähnten «überwiegend öffentlichen Interessen» vom Anbieter gebührend beachtet werden. d) Bei Anbietenden mit Sitz in der Schweiz kann der Zuschlag an denjenigen Anbietenden erfolgen, der sich für die Ausbildung von Lernenden engagiert.
VöB
§ 8 ¹ Werden bei der Ausführung des Auftrages Verstösse gegen die einzuhaltenden Vorschriften, namentlich über Löhne, Lohnzuschläge und Sozialleistungen, nachgewiesen, sind die fehlenden Leistungen nachzuzahlen. ² Vor der Schlusszahlung sind die Nachzahlung und die Zahlung der Kontrollkosten zu belegen. ³ Die Anbietenden haften für Nachzahlungen von Subunternehmen, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie an temporäre Arbeitskräfte.
§ 9 ¹ Die Beschaffungsstellen können in begründeten Fällen bis zu 10% der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen und Kontrollkosten zurückbehalten. ² Werden die Zahlungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist belegt, wird die zurückbehaltene Summe soweit nötig an das Einigungsamt zur Deckung der Kontrollkosten und zur Auszahlung an die Anspruchsberechtigten überwiesen. ³ Dies ist in den Ausschreibungsunterlagen und in den Verträgen festzuhalten.
§ 32 ¹ Wenn nichts Abweichendes bestimmt ist oder der Regierungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschliesst, sind für öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt die Vorsteherinnen und Vorsteher der sachlich zuständigen Departemente oder die von ihnen bezeichneten Verwaltungseinheiten zuständig. Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben vollziehen die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen nach den speziellen Zuständigkeitsregelungen. ^{1bis} Die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen berät die Departemente bei Submissionsfragen und begleitet die offenen und selektiven Ausschreibungsverfahren der Departemente im Binnenmarkt- und Staatsvertragsbereich. ² Gemeinden und andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben vollziehen die Vorschriften über öffentliche Beschaffungen nach den speziellen Zuständigkeitsregelungen.

